

# **Satzung des Industriebeirats der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie**

Die Erarbeitung einer Geschäftsordnung wurde auf der Gründungsversammlung des Industriebeirats am 02. Mai 2007 in München beschlossen. Sie kann nur wirksam werden, wenn sie die vollständige Zustimmung der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie erfährt.

## **Präambel**

Die Arbeit des Industriebeirats der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie basiert auf einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie und dem Industriebeirat hinsichtlich relevanter Fragestellungen in bezug auf die Planung, inhaltliche Ausrichtung und Durchführung von wissenschaftlichen Kongressen. Der Industriebeirat hat keinen Einfluss auf maßgebliche wirtschaftliche Entscheidungen.

**In diesem Sinne gibt sich der Industriebeirat der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie folgende Geschäftsordnung:**

## **1. Ziele und Aufgaben des Industriebeirats**

1. Ziel des Beirats ist es, die Interessen der Medizintechnik- / Produkteindustrie zu bündeln und an die Deutsche Gesellschaft für Chirurgie bzw. den / die jeweilige/n Tagungspräsidenten/in heranzutragen.  
Auf der anderen Seite sollen die Interessen der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie bzw. des/der Tagungspräsidenten/in gebündelt und in den Beirat getragen werden.  
Darüber hinaus wird der Industriebeirat in einer Form agieren, wie es dem Grundgedanken als beratendes Organ entspricht.

## **2. Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die in einem Arbeitsverhältnis in der Medizintechnik- / Produkteindustrie stehen und die Ziele des Beirats unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Wahl der bestehenden Mitglieder im Rahmen einer Beiratssitzung. Das Neumitglied muss mit einer einfachen Mehrheit gewählt werden. Es ist darauf zu achten, dass die beteiligten Industrieunternehmen adäquat repräsentiert sind. Die DGCH wird die Aufsicht darüber als Kontrollorgan übernehmen.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Beiratszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Beirat nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.  
Ferner endet die Mitgliedschaft automatisch, wenn das Mitglied aus dem Arbeitsverhältnis der Medizintechnik-/ Produkteindustrie austritt.

## **3. Organe des Industriebeirats**

Die Organe des Beirats sind:  
a Mitgliederversammlung  
b Vorstand.

## **4. Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
  - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

- d) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Beirats
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung des Industriebeirats wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung rechtzeitig vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel zweimal im Jahr. Eine dieser Versammlung findet gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie statt, die zu diesem Treffen einlädt.
  4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
  5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll wird der DGCH und über die DGCH an die Medizinische Kongressorganisation Nürnberg (MCN) zur Kenntnis gebracht. Im Rahmen der gemeinsamen Sitzung führt die DGCH in Zusammenarbeit mit MCN das Protokoll.

## **5. Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem / der Sprecher/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Einzelvertretungsberechtigung einzelner Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **6. Geschäftsordnungsänderungen und Auflösung**

Über Geschäftsordnungsänderungen, die Änderung des Beiratszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung in Zusammenarbeit mit der DGCH. Vorschläge zu Geschäftsordnungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten sowie eines/einer Vertreter/in der DGCH erforderlich.

---

**Berlin, Datum**

**Unterschriften**